Wahlen zu den Volksvertretungen des sozialistischen Staates sind ein Element der Gesellschaftsgestaltung. Ihre Bedeutung und Wirksamkeit wächst mit dem Ausbau und der allseitigen Stärkung des Staates der Arbeiter und Bauern. Die Entwicklung der Wahlen und des Wahlrechts wird durch die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt — die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie —, bestimmt. So charakterisiert das Programm der SED die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft als ein das Leben im Sozialismus immer mehr bestimmendes Merkmal.⁷

Alle Elemente der politischen Organisation der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind mit dem politischen Wesen der Wahlen und mit ihrer demokratischen Durchführung verbunden. Wahlen begründen im sozialistischen Staat das Mandat für die Volksvertreter und führen zur Bildung der Vertretungs- und Machtorgane der Werktätigen. Sie fördern zugleich auch die ständige Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen, Abgeordneten und ihren Wählern und begründen die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Abgeordneten vor den Wählern. Wahlen sind damit ein wesentlicher Bestandteil des sozialistischen Vertretungssystems.

Das sozialistische Vertretungssystem ist die Gesamtheit der politisch-staatlichen Organisationsformen und der durch die Wahlen bestätigten gesellschaftlichen Beziehungen, die zwischen den Bürgern und den Abgeordneten und Volksvertretungen bestehen und die gewährleisten, daß der Wille des von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten werktätigen Volkes staatlich verbindlichen Ausdruck erlangt.

In Übereinstimmung mit der Verfassung der DDR, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR und der Geschäftsordnung der Volkskammer fixiert das Wahlgesetz vom 24, 6,1976 (GBl, I S, 301) die wesentlichen Beziehungen zwischen Wählern und Gewählten und erklärt diese — durch die Aufnahme in die Wahlgrundsätze — zu einem dominierenden Prinzip des Wahlrechts und der Wahlen der DDR. "Die Abgeordneten erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie halten enge Verbindung mit ihren Wählern und Arbeitskollektiven und wirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften in den Betrieben, zusammen. Sie sind verpflichtet, ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft über die Tätigkeit ihrer Volksvertr^ tung und über ihre eigene Arbeit zu geben und für eine gewissenhafte Bearbeitung! der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger Sorge zu tragen. Jeder Abgeordnete kann bei gröblicher Verletzung seiner Pflichten von den Wählern abberufen werden" (§ 1 Abs. 3 Wahlgesetz).

Hier sind wesentliche Seiten der sozialistischen Demokratie und Elemente der

⁷ Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 41.